

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1982

Nummer 67

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	24. 11. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung	752
20303	24. 11. 1982	Fünfte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	753
231	24. 11. 1982	Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	753
75	24. 11. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz	755

2005

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bezirke der
Ämter für Agrarordnung
Vom 24. November 1982**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962

(GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.
November 1979 (GV. NW. S. 964), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung vom 21. Januar 1975 (GV. NW. S. 134), geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 160), erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
1	Amt für Agrarordnung – Aachen –	Kreisfreie Stadt Aachen Kreise Aachen, Düren und Heinsberg
2	Amt für Agrarordnung – Arnsberg –	Kreise Hochsauerlandkreis und Märkischer Kreis
3	Amt für Agrarordnung – Bielefeld –	Kreisfreie Stadt Bielefeld Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke
4	Amt für Agrarordnung – Coesfeld –	Kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen Kreise Borken, Coesfeld und Recklinghausen
5	Amt für Agrarordnung – Düsseldorf –	Kreisfreie Städte Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal Kreise Mettmann, Neuss und Wesel
6	Amt für Agrarordnung – Euskirchen –	Kreise Erftkreis und Euskirchen
7	Amt für Agrarordnung – Mönchengladbach –	Kreisfreie Städte Krefeld und Mönchengladbach Kreise Kleve und Viersen
8	Amt für Agrarordnung – Münster –	Kreisfreie Stadt Münster Kreise Steinfurt und Warendorf
9	Amt für Agrarordnung – Siegburg –	Kreisfreie Städte Bonn, Köln und Leverkusen Kreise Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis
10	Amt für Agrarordnung – Siegen –	Kreise Olpe und Siegen
11	Amt für Agrarordnung – Soest –	Kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Soest und Unna
12	Amt für Agrarordnung – Waldbröl –	Kreise Oberbergischer Kreis
13	Amt für Agrarordnung – Warburg –	Kreise Höxter und Paderborn

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1982

(L.S.) Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Posser

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

– GV. NW. 1982 S. 752.

20303

Fünfte Verordnung zur Änderung der Jubiläumswendungsverordnung Vom 24. November 1982

Auf Grund des § 90 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 596), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 1982 (GV. NW. S. 596) wird verordnet:

Artikel I

Die Jubiläumswendungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1971 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1980 (GV. NW. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Gewährung der Jubiläumswendung wird hinausgeschoben,
1. bis zum Ablauf von fünf Jahren, wenn gegen den Beamten eine Gehaltskürzung verhängt worden ist; dies gilt auch, wenn gegen den Beamten eine Strafe, eine Ordnungsmaßnahme oder eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt worden ist und die zusätzliche Verhängung einer Gehaltskürzung nur mit Rücksicht auf § 14 der Disziplinarordnung unterblieben ist,
2. bis zum Ablauf von sieben Jahren, wenn gegen den Beamten die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist.“
2. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„In diesen Fällen wird die Jubiläumswendung nicht gewährt, wenn das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit einer der in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen endet. Andernfalls ist die Jubiläumswendung alsbald, in den Fällen des Absatzes 2 jedoch erst nach Ablauf der dort genannten Frist, nachzugewähren.“
3. In § 2 werden die Zahl „600“ durch „200“, die Zahl „800“ durch „350“ und die Zahl „1000“ durch „500“ ersetzt.
4. In § 7 wird das Wort „unmittelbare“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
zugleich als Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 753.

231

Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes Vom 24. November 1982

Aufgrund des § 5 Abs. 2 und 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), sowie des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes, insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen des Landtags, des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der

Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), des § 2 Abs. 3, § 25 a Satz 3, § 46 Abs. 2 und 4, § 80 Abs. 3, § 147 Abs. 3, § 155 Abs. 1 und § 173 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und § 103 Abs. 3 Satz 4 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG wird verordnet:

Erster Abschnitt Zuständigkeitsregelung

Bauleitplanung

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesbaugesetzes (BBauG) sind die Regierungspräsidenten, in den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 2, des § 31 Abs. 2 und des § 36 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 2, 4 und 5 BBauG die oberen Bauaufsichtsbehörden (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 Landesbauordnung – BauO NW).

§ 2

Weitere Zuständigkeitsregelungen

(1) Zuständige Behörde für die Zustimmung zur Verlängerung einer Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 BBauG ist der Regierungspräsident.

(2) Zuständige Behörde für die Erklärung nach § 25 a Satz 3 BBauG ist das Amt für Agrarordnung.

(3) Zuständige Behörde für die Übertragung der Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach § 46 Abs. 4 Satz 1 BBauG ist der Regierungspräsident.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 Abs. 1 BBauG wird auf die untere Bauaufsichtsbehörde (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW) übertragen.

§ 3

Weitergeltung der Leitpläne

Leitpläne, die aufgrund der §§ 5 bis 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) oder in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) aufgestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung als Flächennutzungspläne weiter, wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkt aufgehoben werden. Diese Regelung gilt auch für Neuordnungspläne, die nach Artikel 37 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 13. Juni 1950 (GS. NW. S. 462) als Leitpläne weitergelten, wenn sie den an einen Flächennutzungsplan gestellten Anforderungen inhaltlich, insbesondere hinsichtlich des räumlichen Umfangs, und verfahrensmäßig im wesentlichen entsprechen.

§ 4

Ausarbeitung von Bauleitplänen auf Antrag einer Gemeinde

(1) Der Kreis ist verpflichtet, auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Bauleitpläne für diese auszuarbeiten; er kann im Einvernehmen mit der Gemeinde andere fachlich geeignete Personen hierfür heranziehen. Die Gemeinde hat dem Kreis die dadurch verursachten Kosten zu erstatten.

(2) Der Kommunalverband Ruhrgebiet ist verpflichtet, für eine Gemeinde seines Verbandsgebiets auf deren Antrag Bebauungspläne für Flächen auszuarbeiten, die im Verbandsverzeichnis (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet) eingetragen sind. Die Gemeinde hat dem Kommunalverband Ruhrgebiet die dadurch verursachten Kosten zu erstatten.

§ 5

Zulässigkeit von Festsetzungen im Bebauungsplan

In den Bebauungsplan können auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BauO NW aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt Umlegungsausschuß

§ 6

Bestellung

Zur Durchführung der Umlegung hat der Rat der Gemeinde einen Umlegungsausschuß zu bestellen. Dieser hat insoweit die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse.

§ 7

Zusammensetzung

(1) Der Umlegungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Von den übrigen Mitgliedern müssen zwei dem Rat der Gemeinde angehören. Ein Mitglied muß die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst haben und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglieder des Rates der Gemeinde sein oder der Gemeindeverwaltung angehören.

(2) Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind.

§ 8

Amtszeit der Mitglieder

(1) Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis aus dem neugewählten Rat ihre Nachfolger gewählt sind. Die Amtsdauer der nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellten übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Werden Gemeinden neu gebildet, so sind die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses dem Kreis der Ratsmitglieder zu entnehmen, die den Umlegungsausschüssen der an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden angehört haben und die in der neugebildeten Gemeinde wohnen. Diese und die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger durch den Rat der neuen Gemeinde gewählt sind.

§ 9

Grundsätze für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuß entscheidet nach seiner freien aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) § 139 Abs. 3 und 4 BBauG ist zur Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses entsprechend anzuwenden.

(3) Der Umlegungsausschuß berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Zu den Sitzungen können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 10

Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 BBauG von geringer Bedeutung

Der Umlegungsausschuß kann allgemein die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BBauG von geringer Bedeutung der Stelle übertragen, die auch im übrigen die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen vorbereitet. In der Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses ist festzulegen, für welche Vorgänge und innerhalb welcher Grenzen diese Übertragung in Betracht kommt.

§ 11

Grenzregelung

Die Gemeinden können Grenzregelungen nach §§ 80 ff. BBauG den Umlegungsausschüssen zur selbständigen Durchführung übertragen.

§ 12

Inanspruchnahme von Dienststellen

(1) Der Umlegungsausschuß kann zur Durchführung der Umlegung die übrigen Dienststellen der Gemeinde in

Anspruch nehmen. Die Gemeinde hat ihm die für seine Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kreis ist verpflichtet, auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten. Die Gemeinde hat dem Kreis die daraus entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Dienstsiegel

Der Umlegungsausschuß führt das Dienstsiegel der Gemeinde.

§ 14

Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Ausschuß beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Umlegungsausschuß ausgeschieden sind.

§ 15

Verpflichtung

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden vor ihrer ersten Dienstleistung vom Bürgermeister der Gemeinde zur gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet. Bei der Verpflichtung sollen die Mitglieder darauf hingewiesen werden, daß sie in den in § 9 Abs. 2 bestimmten Fällen von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

§ 16

Auflösung

Der Rat der Gemeinde kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Dritter Abschnitt Vorverfahren

§ 17

Vorverfahren

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 157 BBauG erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 68 bis 73, 75 und 80 Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

Oberer Umlegungsausschuß

(1) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Umlegungsausschusses entscheidet der Obere Umlegungsausschuß. Er wird bei dem Regierungspräsidenten gebildet.

(2) Der Obere Umlegungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, einem Sachverständigen für die Ermittlung von Grundstückswerten und einem Mitglied, das zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt ist. Die Mitglieder werden vom Regierungspräsidenten für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2, der §§ 9, 12, 14 und 15 sind auf den Oberen Umlegungsausschuß entsprechend anzuwenden.

(4) Die Mitglieder des Oberen Umlegungsausschusses erhalten Reisekostenvergütung in Höhe der für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Sätze. Daneben kann eine Arbeitsentschädigung gewährt werden.

§ 19

Bezeichnung und Dienstsiegel

Der Obere Umlegungsausschuß führt die Bezeichnung „Der Obere Umlegungsausschuß bei dem Regierungspräsidenten“ und das entsprechende Dienstsiegel.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1088),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 1. August 1962 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),
3. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 254),
4. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1978 (GV. NW. S. 288),
5. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 14. Juli 1981 (GV. NW. S. 403).

(2) Aufgrund früheren Rechts gebildete Umlegungsausschüsse und der Obere Umlegungsausschuß bestehen für die Amtszeit, für welche die Mitglieder bestellt worden sind, fort.

Düsseldorf, den 24. November 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Posser

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1982 S. 753.

75

**Verordnung
über Zuständigkeiten
nach dem Energieeinsparungsgesetz
Vom 24. November 1982**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), und des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes zur Durchführung der Überwachung der in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes festgesetzten Anforderungen und zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Energieeinsparungsgesetzes zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Wärmeschutzverordnung und zur Heizungsanlagen-Verordnung vom 13. März 1979 (GV. NW. S. 110) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Posser

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Reimut Jochimsen

Der Minister für Landes-
und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1982 S. 755.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X